

„Geht's auch einfacher?“



Dr. Thyra Caroline Bandholz
BVDD-Vorstand

Dr. Thyra Caroline Bandholz warnt vor komplizierten Regeln, die den Nachwuchs von der Niederlassung abbringen könnten.

VSDM, eHBA, gSMC-K, HSM-B – was klingt wie neue Checkpoint-Inhibitoren oder molekular gezielte Therapien ist in Wirklichkeit ein Ausschnitt aus den Begriffserklärungen zur Telematikinfrastruktur (TI). Bis Ende 2018 soll die entsprechende Technik für die „Datenautobahn im Gesundheitswesen“ in allen Praxen eingerichtet sein. Die Kosten für die technische Anbindung der Praxen übernehmen die Krankenkassen in Form einer Erstausstattungspauschale. Es gilt nun, mehr als 100.000 Praxen plus Zahnarztpraxen und Krankenhäuser auszurüsten und anzuschließen.

Die Frist wurde vom Gesetzgeber bereits einmal um sechs Monate verschoben, weil die notwendige Technik nicht zeitnah bereitgestellt werden konnte. Die Eckpunkte sind klar geregelt und dennoch erschien einiges irgendwie in der Schwebe. Zu Recht fragten Sie sich, liebe Kollegen: Wann packe ich in meiner Praxis das Thema an? Die KBV empfahl nämlich im Januar erneut, nichts zu übereilen, da wegen der mangelnden Verfügbarkeit von TI-Komponenten die Realisierung des Zeitplanes weiterhin unsicher ist. Verankert sind die Vorgaben zur TI im E-Health-Gesetz seit 2015.

Mit der diffusen Empfehlung „nichts zu übereilen“ geht jeder anders um. Während die einen erst einmal schauen, was so passiert, was die Kollegen machen und weiter nach einer detaillierteren Handlungsanweisung suchen, zögern andere nicht lange und erarbeiten sich mit den zur Verfügung stehenden Informationen – unter anderem mit über 20-minütigen Anleitungen auf Youtube – eine erste praktikable Lösung. Eines ist sicher: Befassen müssen

wir uns alle mit der Telematikinfrastruktur, und das zeitnah.

Das Gleiche gilt für ein weiteres Thema mit einer klangvollen Abkürzung: die EU-DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung), die ab dem 25. Mai in der Europäischen Union gilt, und damit einhergehend in Deutschland ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Auch hier herrschen Verunsicherung und Unklarheit darüber, wer was wie genau in der Praxis umsetzen muss. Datenschutzbeauftragter ja oder nein? Wie sieht schweigepflicht- und datenschutzgerechte Praxisgestaltung genau aus?

Inzwischen gibt es von BÄK und KBV zwei Dokumente mit gebündelten Informationen. Runtergebrochen auf unsere Praxen hat das Thema im April-Heft Rechtsanwalt Tobias Strömer. In dieser Ausgabe folgt – ganz praxisnah – der BVDD-IT-Sonderreferent Dr. Ulrich Koch mit Details, wie er in seiner Praxis vorgeht.

Denn jeder von uns fragt sich doch bei all diesen Themen: „Geht es auch einfacher?“ Und so denkt insbesondere auch der medizinische Nachwuchs über die Herausforderungen, die auf dem Weg in die Niederlassung zu bewältigen sind. Zumindest hier können wir Hilfe anbieten: Seit Anfang des Jahres ist auf www.juderm.de unser Niederlassungsguide online, der viele der üblichen Anfangsfragen und -sorgen beantwortet. Zukünftig dann wohl auch zu den Themen Telematikinfrastruktur und EU-DSGVO.

Ihre

Thyra C. Bandholz